

Sonnabends, den 6. Februarius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



6.

Handwritten signature or note in brown ink, possibly reading 'Königliche Approbation'.

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worant zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefanden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodem angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktständigen Preis der Woll- und des Getreides in Vor- und Hinter-Hommern, wie auch die Designation aller abgessenen und angetommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino den 10ten Februarii 1751, bey der hiesigen Königl. Regierung, eine Quantität altes vergoldetes, mehrentheils 13löthiges Silber, dergleichen eine Quantität Perlen von verschiedener Größe, Lothweise verkauft werden; Und können deshalb diejenigen so davon etwas zu ersehen Lust haben, sich coram Commissione, in dem Vorfaal der Regierung-Audienz, Nachmittags um 2 Uhr einfunden, und gegen das mehreste Gebot der Addition, jedoch allein gegen gleich baare Bezahlung, sich gewärtigen.

Don

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hienit määntlich zu wissen, was müssen das auf dem Kloster-Hofe am Frauen-Thor, alhie belegene Haus des Becker Puffen, in einer Laxe gebracht, und auf 923 Rthlr. 10 Gr. geröhrdet worden. Wann nun nach entstandenen Concurd des seligen Administrato-rii Braunschweigens Witwe, um die Subhastation solches Hauses aberunterhängig angehalten, Wir auch derselben Sach- und Statt gegeben. Als subhastirten Wir und stellen in männlich fellen Kauf, obgedachtes Puffschs Haus, mit allen seinen Vertinentien und Gerechtigkeiten, wie solches in der Laxe mit mehrerem beschreiben, mit der taxirten Summe der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden: Recogni-tion vom Garten jährlich 4 Rthlr. Nachträchter-Geld jährlich 12 Gr. Schornsteinfeger-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Priester-Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Schöf jährlich 8 Gr. Summa 21 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben möchten, solches Haus zu erkaufen, auf den 20ten Januarii, 17ten Februarij und 17ten Martij des bevorstehenden 1751ten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angeführten Terminis vor Unserer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewärtig seyn, daß in letztem Termino das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter darüber gehöret werde. Die Laxe des Becker Puffen am Frauen-Thore belegenen Hauses ist: Vom Mauer-Meister 350 Rthlr. vom Zimmer-Meister 392 Rthlr. vom Tischler 28 Rthlr. 6 Gr. vom Schloßer 37 Rthlr. 14 Gr. vom Glaser 30 Rthlr. 6 Gr. vom Döfer 14 Rthlr. 20 Gr. Summa 962 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Vory, Mauer-Meister. Johann Georg Schneid-der, Zimmer-Meister. Hiezu kommt des Gärtner Schulden bezugbrachte Laxe vom Garten 60 Rthlr. Summa der Laxe des Hauses und Gartens 923 Rthlr. 10 Gr. Uhtunlich unter Unserer Königl. Re-gierung Insezel, und gewöhnlichen Subscription extrahiret. Geschehen Alten Stettin den 7ten Decem-ber 1750.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.
Es wird hienit kund und zu wissen gethan, daß der Herr Hofrath Martin willens ist, sein in der Straffe zu Stettin, welche der Hofen-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Küche, ein Stall auf sechs Pferde, eine Carossen-Remise, und ein gewölbter und ein ungewölbter Keller, ein guter Boden, ein schöner Garten mit einem Lust-Hause. Ferner ist eine Brandweinbrennerey dabey, so auf holländische Art gebauet und eingerichtet, weilt allen daju gehörigen Geräthschaften. Diejenigen, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an obgedachten Herrn Hofrath Martin in Stettin adreßiren, von ihm den Preis erfahren, und eines sich anbi-derbals gewärtigen. Falls auch jemand fürhanden ist, welcher das Haus ohne dem Brandweinbren-nerer-Geräthe verlangt, kan er sich ebenermassen melden.

Dem Publico wird hienit notificiret, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Andloff, den 10. Fe-ruarii 1751. auf seiner Stelle bey dem Barbierer Herrn Krausen in der Strapenzgasser-Straffe, eine Öff-fer-Auction öffentlich halten wird; die Herren Liebhaber werden ersucht, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich alda beliebig einzufinden, da ihnen denn soll willig gehies-ret werden.

Ein schöner Schimmel von besonderer Taille, aus dem Königl. Preussischen Besitze, wird zum Ver-kauf bis Anfangs Martij angebothen, alsdann aber weggeschickt; Wer solchen zu erhandeln beliebig, kan dabon im hiesigen Hof-Schreib-Stuben nähere Nachricht erfahren.

Es wird jedermännlich bekandt gemacht, daß die Frau Krieges-Mäthin Dyderbeden, ihr Haus in der grossen Wolleweber-Straffe, zwischen des Herrn Professor Rismacher, und dem Tischler Meister Burch-ard Düren inne belegen, zu vermöthen oder zu verkaufen willens ist. Es ist dasselbe sehr logisabel, und in Vollkommenen guten Stande, und hat darinnen sieben Stuben, fünf Kammeren, und vier Küchen. Eben dieselbe will auch eine comode viergläse Kutsche, welche in vollkommenen guten Stande, verkaufen; Sol-cher sich nun ein Liebhaber sowohl in dem Hause, als auch den Wagen, finden, kan sich dieselbe bez gedachs-ter Frau Krieges-Mäthin melden, und einen billigen Preis zu treffen sich verprechen.

Es ist zwar eine Parthey Eisen von dreyhundert Schiffs Pfund zum öffentlichen Verkauf angebo-then, und Terminus auf den 2ten Februarii c. angesetzt, in welchen Termino die Herren Käufere in selbigen Alttermann-Herrn Friederich Kerschmeyer Frau Witwe-Hause zu erscheinen, ersucht worden. Welln aber auswärtige Herren Kaufente eine Prolongation dieses Termins begehret, so ist selbige zugestanden,

und ein Verkauf-Termin auf den 2ten Martij c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, in welchen die ganze Parthey mit einmahl an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden soll. Die Herren Kaufente werden also belieben sich in diesem Termino in dem Kerschmeyerischen Hause in der breiten Straffe einzufinden und zu bieten. Wer die Stempel und andere nähere Bedingungen wissen will, dem werden solche in dem Sterb-Hause angezeigt werden.

Am 7ten April. soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blanckenburgen zu Stettin hinter-lassene Klinker-Gallot, dar alte Bart-Holomans genant, mit der Ladelage und üblerer Geräthschaft, an dem Meistbietenden verkauft werden; und belieben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den 7ten April. c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Blanckenburgs Hause auf dem Kloster-Hofe einzu-
einzu-

einzufladen, ad Protocolum zu bieten, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Schiff mit Zube-
hör zu beschlagen werden soll. Sollte auch jemand dasselbe vorher beschaffen wollen, so hat er sich deshalb
bey dem Wärgler und Schiffer Hn. Joachim Schmidt zu melden.

In Stettin auf dem Kloster-Dofe, in des Herrn Wölken Behausung, sollen am 2ten Februart d.
des Morgens um 8 Uhr, einige verfertete Hände an Fing., Leinen, Kleidung u. s. r. auccioniret werden:
und beider die Käufer bares Geld mitzubringen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Designation des Kaufmanns-Guths, so von Trinitatis 1751. bis 1752. aus denen Neumärkischen
Görten verkauft werden soll.

No.	Nahmen der Numter.	Nahmen der Reviere.	Eichen zu Schiff- Dolg. Stück.	Eichen zu Velden. Stück.	Eichen zu Planten. Stück.	An Eichen Staub- Dolg. Kinger.	An Klein Flapp- Dolg. Schock.	An Kleiden Dolg. Stück.	An Kleiden Staub- Dolg. Kinge.
1.)	Eargis	Eargis Nenhaus	1	1	200	30	1	1	1
		Hesselde	1	1	100	50	1	1	1
		Droschen	1	50	100	25	1	1	1
2.)	Grossen	Droschen	1	1	1	1	1	1	1
3.)	Driesen	Schlansow	30	1	70	20	1	1	1
		Driesen	100	100	1	30	1	300	100
		Dammer	100	1	1	1	1	1	1
4.)	Görlsdorff	Görlsdorff	20	1	50	1	1	1	1
5.)	Hämselade	Elabow	1	1	200	50	1	400	1
		Witdenow	1	1	1	30	1	1000	1
		Vorähne	30	1	1	20	1	1	1
		Wesin	1	1	1	1	50	100	1
6.)	Marien- walde	Schwachenwalde	1	200	1	50	1	1	1
		Sellnow	1	1	50	50	1	1	1
		Begentzien	150	1	150	100	1	400	1
7.)	Neuendorf	Rieppen	1	80	1	40	1	1	1
8.)	Weis	Lauer	1	1	1	100	1	1	1
9.)	Quart- shen	Drebriss	50	200	1	1	1	1	1
		Neumühl	1	30	1	1	1	300	1
		Alber	100	1	1	1	1	1	1
10.)	Sabien	Kienichen	1	1	1	50	1	1	1
11.)	Rehden	Schönstiel	20	1	1	1	1	1	1
12.)	Hüllschow	Escherichs	1	1	1	35	1	1	1
		Summa	600	660	920	705	50	2500	100

Termini Licitationis sind auf den 25ten Februart, 24ten Martii und 21ten April. anberaumet; und hat
sich die Liebhaber sodann bey der Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer zu melden. Ein
Königl. Preuss. Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cammerer und Churfürst u. s. r. Thun hiemit männiglich zu wissen, weermassen Wir in
Gülden-Sachen des Hauptmann von Wobesern, wider den Paul Gottlieb Wärenthal allerunterthänig-
ste Ansuchen, wobei eine neue Taxation des Wärenthalischen Hauses, derrer Ställe, und des Gartens,
zu veranlassen besuogen worden. Wann nun Vermittelt Inserierung solcher neuen Taxe Wir übermäh-
rige Subskaltations-Patente erwehnten Wärenthalischen Hauses und derrer Ställe, nebst dem dazu gehörigen
Garten, außserfertigen veranlassen haben, und das Wohnhaus auf 502 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf. Der grosse
Stall auf 170 Rthlr. 22 Gr. Und der kleine Stall auf 54 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. Ingleichen der Garten auf
33 Rthlr. 8 Gr. nach anlegenden copyplichen Taxe, und also zusammen auf 761 Rthlr. 2 Gr. gewürdi-
get worden, woben aber an Oneribus publicis a) der sogenannte Juncker-Thaler 1 Rthlr. b) des Prediger-
und Rechts-Schulden 1 Rthlr. c.) Scharfichter-Gebühren 2 Gr. d.) Nachwächter-Geld 6 Gr.
Summa 2 Rthlr. 8 Gr. Als ja Capital geschlagen, 45 Rthlr. 16 Gr. abzutziehen seyn, und also der wah-
re Werth derrer Ställe 714 Rthlr. 10 Gr. bleibet. Solchemnach subskaltiren Wir und stellen zu männig-
lichen

lichen sellen Kauf gedachtes Haus, die Ställe und Garten, mit Recht und Gerechtigkeiten, mit der taxirten Summe der 714 Rthlr. 10 Gr. Ekiren und laden auch diejenigen, so dasselben haben möchten, solches Haus und Garten zu erkaufen, auf den 19ten Februart, 22ten Martii und 27ten April, und zwar gegen letztern Terminum peremptorie, daß dieselben in angeführten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder geräthigen sollen, daß im letztern Termino das Haus, nebst gedachten dazu gehörigen Pertinentien, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehöhret werde. Und damit solches zu eines jeden Noth desto besser gerathen möge, soll dieses Subhastations-Patens an dreien Orten, als allhier zu Coblen, zu Schlawe und Hummelshaus affixiret werden. Signatur Coblen den 11ten Januarii 1751.

(L.S.)

G. v. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Heydebreck Witwe, wider die Gebrüdere von Blanckensee, das in Hinter-Pommern im Greiffenbergischen Erbsitz belagene Guth Harpach, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhastiret, und zu dem Ende zu Stettin, Eüstirn und Greiffenberg Proclamata mit der auf 13364 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich beurlaubenden Taxe affixiret, worin Termini auf den 26ten Februart, 26ten Martii, und peremptorie den 26ten April, 7. 6. angeföhret worden; Solchemnach werden die Käufer sich alddenn vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meistbietende die Addition zu gemarkten haben. Stettin den 12ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

(L.S.)

von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Da der Kruz zu Peshin, im Ante Clempenow, an den Meistbietenden verkauft werden soll, und dazu Termini Licitations auf den 30ten Januarii, 13ten und 27ten Februart c. angeföhret worden; So haben sich alddenn diejenige, so solchen Kruz zu kaufen willens sind, vor die hiesige Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden, ihren Noth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß der Kruz in ultimo Termino plus Licitant addiciret werden soll. Stettin den 14ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Alten Stettin, des vordan Chef-Präsidenten von der Oken, in Hinter-Pommern, im Oken, und Wücherischen Erbsitz belagene Güther, so ee Jure allodii besessen, subhastiret, nämlich 1.) das grosse Guth zu Vlathe, mit dem avossen massiven Schloß, daselbst, samt dazu gehörigen Steuereigenen Acker, und zwölf Diensthöflein, auch allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Onern auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. äskimiret, nach denen Monatli deren Creditorum aber auf 30000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gekommen. 2.) Das Ackerwerck in Zowen, so mit allem Zubehör und wovon Diensthöflein auf gleiche Art 1653 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget worden, und nach deren Creditorum Monatli 4103 Rthlr. ausmachet. Wann nun dies serhalb Termini Licitations auf den 22ten Januarii 2. f. und 22ten Februart und 22ten Martii angeföhret sind, wie solches die hieselbst zu Stettin, Eüstirn und Greiffenwalde, mit dem Extra aus denen unschätzlichen befindlichen Proclamata mit mehreren besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieser Güther abzugeben vermerket, bekannt gemachet, und hat der Meistbietende in dem letzten Termino nach Vorschrift der Ordnung die Addition zu erwarten. Signatur Stettin den 5 Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

G. v. v. Wachholz, Regierungs-Präsident.

In Treptow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkauft werden, 1.) das in der langen Straffe, dem Königl. Schloß über belegene Brauhaus, welches der Herr Notarius Harwitz mit seiner Ehefrau erbenethet hat, mit der dazu gehörigen Stallung, auch dabey neuerbaneten Neben-Gebäude, worinnen zwey Stuben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern, betragt 689 Rthlr. 6 Gr. 2.) Das Hartweide Acker und Wiesen, als ein Serge-Stück am Brand, so von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Ein Auestück von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinterm Jerusalem, 18 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wobstulen-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. äskimiret. Es sind dieses halb auch Proclamata in Colberg, Greiffenberg und Treptow affixiret, und Termini Subhastationis auf den 15ten Februart, 15ten Martii und 14ten April dieses Jahres peremptorie, auf dem Nothhause in Treptow angeföhret. Die erkandten Stücke sollen dem Meistbietenden gegen hieure Beföhlung in dem letzten Termino addiciret werden.

Beym Uckermärckischen KreisGericht zu Treptow, ist, nach vorgänglicher Interjudicia und darauf erfolgten Decreto, das, des verstorbenen Hauptmann Ditto Chelsoy von Sidow Witwe und Kindern geschehete Acker, Wobmerck Mittel-Sperrenwalde, wober sieben Wiesen, Aueflak in jedem Felde, ein kleines Eich- und Buchholz, Schäferer-Gerechtigkait von 300 Hünptern, ein Obst- und Kogel-Garten, Jurisdiction, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Ledens-Canonis von 20 Rthlr. auf 12118 Rthlr. 2 Gr. in 5 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläufft, zum sellen Kauf angeschlagen, und sind die Termini Licitations auf den 16ten Februart, 16ten Martii, und 20ten April 1751. anberühret, dergestalt, daß im letzten Termino peremptorie das Guth dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Welches hiedurch bekannt gemachet wird.

Des seligen Bürgermeisters Laurens Frau Witwe zu Greiffenberg, will ihr Haus, nebst Gärten, Landung und Scheune verkaufen; Sollen nun sich dazu Liebhabere finden, so können sie sich bey derselben in Greiffenberg, die Conditiones erfahren, und eines civilen Handels gewärtig seyn. **Aussatz**
 Sub auch die Nachrichten bey dem Krieges-Commissario Linden zu Stettin zu erfahren.

Als ad Mandatum der Königl. Hochpreißenlichen Beleges, und Domänen-Cammer, vom 2ten Octobris per p. zur Versteigerung der Königl. Raddanschen Rade-Casse, des Zimmermann Martin Weßlin zu Gork an der Oder, in der Weßlinen Straß, von einer Etage erbauetes Wohnhaus, cum pertinentiis, als ein halb Erbe, Wieselwachs auf drossigen Ober-Deuche, subhantiret worden soll, und dazu Termini auf den 2ten und 16ten Februaril, wo auch den 2ten Martii c. anberaumet; So können dergleichen, so dieses in einer sehr naheliebten Straß belegenes Wohnhaus künftlich zuerstreichen willens, sich in Terminis Morgens um 9 Uhr zu Rathhaus daselbst melden, ihren Both ad Protocollum geben, und der plus licitans gewärtigen, daß ihm cum Approbatione Reg. Camera dieses Wohnhaus cum pertinentiis adjudiciret werden solle.

Als sich in denen angefekt gegebenen Licitationis-Terminis, in des seligen Herrn Bürgermeisters Weßlinen Immobilien, als einem Brauhause in der Wollwebers-Straß, Äcker, Wiesen und Gärten, keine annehmliche Käufer gefunden. Da aber diese Stücke zu Bezahlung der Schulden und Auseinanderlegung derrer Erben, verlanfet werden müssen; so wird solches hierdurch nachmalen bekannt gemacht, und können dergleichen, so diese Immobilien entweder beysammen, oder von denenselben ein und das andere Stück kaufen wollen; sich bey dem Stadt-Beicht, oder den Herren Voemlinbern, Herrn Voßmeister Schulzen, und deren Cammerer Jozellu zu Gollnow melden, und eines billigen Accords bewertigen.

Es wird der Herr Landvath Colhard, den 16ten Februaril und folgende Tage Morgens um 3 Uhr, verschiedene dem seligen Pastor Spiegelberg zuständig gewesene Meubles, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, hölzernen und eisenen Geräth, Betten, Leinen-Zeng, Schräncke, Stühle, Coßres, Bücher und dergleichen, in der Frau Pastor Spiegelbergen Hause zu Demmin veranctionirt lassen; die Liebhaber wollen sich lobann einfinden, und bares Geld mitbringen, weil ohnedem nichts verakfolget werden darf. Die Specification davon ist bey ihm, wie auch bey dem Notario Glaven zu bekommen.

Der Alttermann des löblichen Gewerks der Lohsecker zu Stargard, Meister Jacob Streeseemann, auf dem grossen Wall, ist willens, seinen Ackerhof, so vor dem Wallthor belegen, und sehr wohl artirt ist, zu verlanfen, nebst der Landung, nemlich 1/2 Auen Stadt halbe Dufen, in dreyen Feldern, auch drey Caveln, und drey Wöhl-Länder, wobey auch einiger Wiesenack. Bey dem Ackerhofe befindet sich folgende: Eine große Scheune, nebst einem großen Schaffstall, auch noch viel andere Ställe, welche zu einem solchen Acker Hofe gehören; ferer ein Wohnhaus, wosinnen sich drey Stuben und sechs Kammern befinden; und mit einem guten belegten Dleien-Woben versehen; Wer nun willens ist, diese vorher benannte Stücke zu sammen zu kaufen, der kan sich bey Meister Jacob Streeseemann in Stargard melden, und mit selbigen Handlung pflegen.

Des Apotheker Solerns zu Laucenburg, am Markte gelegenes Wohnhaus, nebst dem dabey befindlichen Brauhause und Stallung, so 300 Rthl. gerichtlich ästimiret worden, wird zum Verkauf nachmalen angekündet, und ist Termin Licitationis auf den 18ten Februaril a. c. angefekt: an welchem die Liebhaber Morgens um 9 Uhr zu Rathhaus sich melden können, und plus licitans der Adjudication gewärtig seyn darf.

Es ist der sämliche Aetoldische, auf dem Wollinischen Stadt-Felde, belegene Acker; in vorigen Jahren zu unterschiedlichenmalen, in denen Intelligenz-Nachrichten zum Verkauf gestellet. Es haben sich auch verschiedne Käufer zu ein und andern Stücke angegeben; weil man aber diese Acker nicht gerne vereinseln, noch weniger aber den besten davon auflesen lassen und bekräfften will, sondern gesondt als ein zusammenhaftes Lustsitzlagen. Als wird denen Verordnungen zufolge dieser Acker hiemit nachmalen angekündet, und können sich Käufer, die denselben erhandeln wollen, desfalls in Wollin bey dem Kaufmann Herrn Buschhausen, oder bey denen bey den Herren Pizpoffius Ströbden und Wilmcken melden.

In Laßes ist der Wagner und Schuster Meister Michael Mandt willens, sein Haus in Laßes, unter dem Mühlenberg, nebst dem Garten, vor dem Greiffenbergischen Thor, an den Weßlischenenden zu verkaufen; Solte nun jemand Lust dazu haben, der kan sich bey dem Verkäufer melden und Handlung pflegen.

Da die Ulrichs Erben, den in Stargard vor der Schlacht-Forde belegenes Hans und Garten willens sind zu verlanfen; so können selbige, so Vollenben tragen, das Hans und Garten zu kaufen, sich bey dem Unter-Officier Ulrichs, oder bey dem Schuster Wolf, in der Schusterasse melden, da denn der Accord gerichtlich geschlossen werden kan.

Die Schiffer Joachim Busch, auf der Cyprians-Wäcke zu Cammin, ist willens, sein Fahrzeugs, von 22 Ellen lang, 19 Fuß breit, 6 und einen halben Fuß hoch, und 16 Last tragend, an den Weßlischenenden zu verlanfen; Solte sich nun ein ankündigter Käufer dazu finden, derselbe hat sich bey bemeldeten Schiffers Joachim Buschen zu melden, und Handlung zu pflegen.

Des zu Weyß verstorbenen Bürger und Aettermanns David Stoßmannen Erben, sind entschlossen, ihr ereritisch ganzleibliches Wohnhaus, in dem Brauhause-Gässen, wosinnen dem Schuster Meister Adam Loppen, und dem Stadtmacher Meister Michael Heyßen jun. belegene, imgleichen die Scheune vor dem St. E. sinchen.

Einsehen Thor, an der Storgardschen Straß, und zwar an Herrn Provisor Schmidts Belegen, zu verkaufen; diejenigen nun so Lust und Willen tragen gedächtes Haus und Scheune an sich zu handeln, können sich bey dem Schöpfer Meister Joachim Pöbigen, oder dem Bürger David Stolpmann melden, die Gebände in Augenblick hinsetzen, und eines billigen Accordes aemüthen.

Es wird hiermit dem Publico bekannt gemacht, daß zu Pöyris die nachgelassenen Effecten des im vorigen Jahre verstorbenen Herrn Hofrath Geefelds und dessen Ehefrau, so in gutem Lein, Kupfer, Alton, Betten, Kleidung und andern guten Meublen bestehen, den 1ten Martii z. c. per medium auctionis verkauft werden sollen. Diefenigen nun so Lust und Willen haben einisig von diesen Meublen an sich zu kaufen, können sich gedachten Tages des Vormittags um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr, in der Frau Driskin von Schwand Haus, in der großen Markt-Straße einfinden, darauf hiehen und gewärtigen, daß dem Meublietenden solche zugeschlagen, und wegen dazur Verabfolget werden sollen.

Als selbigen Bürgermeister Engelken Haus in der Pöyrischen Straß, zu Stargard, denen darauf haftenden Creditibus zwar vor Jahr und Tag zugeschlagen, dieselben sich aber daran nicht kehren wollen, so ist es darüber in den Zustand gerathen, daß es den Einfall drohet, und die Nachbarn Cautionem de damno infesto pretendiret, und hierauf die Creditores si b. d. s. Hauses entsaget, zu Fehung der Gefahr, also zwar dasselbe in so weit abgetragen werden müssen, dem Publico aber daran gelegen, daß es wieder aufzukaufen und in guten Stande gesetzt werde; So wird diese Stelle, samt dem was darauf an Materialien beständig, hiemit publico ausgeschrieben: und können diejenigen, welche Lust haben dieselbe zu kaufen, in Termino den 17ten Februarii sich vor Gericht einfinden, und ihre Conditiones offeriren, und gewärtigen, daß ihnen sodann diese Stelle mit denen Materialien erbt und eigenthümlich zugeschlagen werde.

Wey dem Stadt-Gericht zu Pöyris, soll des verstorbenen Bürger und Schmidt Peter Lieden nachgelassenes Wohnhaus, inclusive dazur gehöriigen zwisp. Wiese, und ein Garten, so auf 140 Rthl. taxiret worden, nebst dem in solchem Hause bestehende Schmiede und Handwerck-Zeug, wobei ein Blasstein, ein Amboss, so auf 38 Rthl. 8 Gr. 9 Pf. taxiret worden, denen unminüßigen Kindern zum Besten, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Terminus auf den 22ten Februarii z. c. angesetzt; Es werden demnach alle und jede, welche gedächtes Haus und Pertinentien, auch samtlisches Schmiede-Handwerck-Zeug zu kaufen Willen tragen, hierdurch vorgeladen, in erwöhnten Termino Morgens um 9 Uhr vor dazigen Stadt-Gericht zu erscheinen, ihre Gebot ad Procollum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches sofort zugeschlagen werden soll.

Ad instantiam des Kaufmanns Mälers zu Stettin, soll das zu Wollin in der Unter-Straße belegene Hesperische Haus an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Terminus auf den 12ten und 20ten Februarii, auch 12ten Martii z. c. angesetzt sind; in welchen die Liebhabere sich zu Rathschau melden, und ihren Both ad Procollum geben können, auch zu gewärtigen, daß dem plus licitanti das Haus gegen dazur Verabfolget zugeschlagen werden soll.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Kenward hat selbigen Ernst Kawan Witwe, ihr Haus an den Bürger und Schiffer Nicolaus Hovorko, um und für 170 Rthl. verkauft; Welches hiemit gehörig bekannt gemacht wird.

Als zu Cöslin Herr Johann David Wendland, J. U. Candidatus, seinen, aus der selbigen Frau Cämmeyer Wendlandin Erbschaft, per licitationem erstandenen Kamp Ackers, wiederum an seinen Schwager Hn. Matthias Heinrich Schweder, erbt und eigenthümlich zum Todten-Kauf verkauft; So wird solches der Realal. allerortsigen Verordnungs gemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht; und soll dieser Kamp Ackers auch künftigen vorstehenden Verlass-Tage gerichtlich verlaßen werden.

Der Schläger Johann Gottlieb Ködzing zu Wollin, verkauft eine Zweypruthe Landes, hinter dem Schläger-Ackerwerk, zwischen dem heiligen Heist Stück Norden, und Pöngelschmidt Liech Elden belegen, an den Schneider Peterion. Dasselbigen eine Zweypruthe im Mittel-Felde, zwischen Johann Schmäuren Norden, und Bauer Oesterreich Elden, nebst 1 und eine halbe Ruthe im Huter-Felde belegen, an dem Bauer Michael Peterson am Markte, erbt und eigenthümlich; Welches hiedurch Königl. Verordnungs gemäß bekannt gemacht wird.

In Regenwalde verkauft Meister Matthias Rothschalk, eine Zweypruthe Landes im Panziger-Feld, von der Rego angehend, bis ans Paazleger-Woß, zwischen Herr Johann Friederich Schmeddorfen Raktwerk, und Meister Johann Streijfeldwerts zum Todten-Kauf für 90 Rl. Kauf-Precium, an Hn. Christian Janantz, Sergeanten unter dem Jung-Preußischen Regiment, des Herrn Capitain von Schevens Compagnie; welches zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietten.

Wey dem Kaufmann Burau in der großen Ober-Straße, sind in dem sogenannten alten Pöst-Hause in der ersten Etage, vier Stuben, eine mit einem Alcoven, und ein großer Saal, nebst vier Kammern, und einer hellen Küche, zu vermietten; Wer solche willens zu bewohnen, hat sich bey obgedachten Kaufmann Burau zu melden, und Handlung zu pflegen.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die der Kirchen zu St. Jacobi und Nicolai allhier auf dem Stadt-Gelde zugehörige drey Pfen Landes, wie auch die der Kirchen gleichfalls zugehörige drey Wiesen in Danz, und an der Warthe gelegen, anderweitig verpachtet werden, Termin hierzu sind auf den 18ten Februart, 4ten und 18ten Martii a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in des Kirchen-Raths-Schreibers Lucas Wohnung anberaumet; worinnen sich Liebhaber hierzu alsdann einzufinden, und ihren Voth ad Protocolum geben können, und wird im letzten Termine folglich der Contract mit demjenigen, welcher die beste Offerte und ratione der Pacht zugehörige Sicherheit vrähiren kan, sofort auf sechs Jahr geschlossen werden.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettinsche Damm-Zoll, nach eingegangenen allergnädigsten Rescript vom 24ten Decembr. p. von Trinitatis c. anderweitig auf drey Jahr an den Reichsbietenden verpachtet werden soll, und dazw Termin Licitationis auf den 23ten dieses Monats, 20ten Februart, und 16ten Martii a. c. angesetzt worden; So können sich alsdenn diejenigen, so solchen Zoll zu pachten willens sind, bey der hiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, die Conditions vernehmen, und sodann ihren Voth ad Protocolum geben, auch gewärtigen, daß demjenigen der die beste Offerte thun wird, der Damm-Zoll auf drey Jahre nach einander in Pacht überlassen werden soll. Stettin den 12ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Commerzische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es ist in dem Intelligenz-Zettel sub No. 50. 51. und 52. bereits gemeldet, daß in dem der Stadt Burg zugehörigen Eigenthums-Dorfe Geseow, das Ackerwerk daseibst auf Trinitatis Pachtlos ist, und sich zu dessen fernertwärtigen Verpachtung der 19te Decembr. p. 5te und 16te Januarii a. c. angesetzt gewesen; in welche Termine sich aber niemand gemeldet. Dahero wiederum neue Termini Licitationis, als auf den 20ten Januarii, der 5te und 12te Februart angesetzt sind; Welches dem Publico hienit bekannt gemacht wird, und können diejenigen welche gesonnen sind dieses Ackerwerk zu erpachten, sich in bemeldete Tage zu Burg auf dem Rathhause Morgens um 9 Uhr einstellen, ihren Voth ad protocolum geben und gewärtigen, daß in letzteren Termine mit dem Reichsbietenden bis auf erfolgter Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Approbation geschlossen werden solle.

Es soll die Dom-Probstey Cammin, wozu sieben Dörfer, und vier Vorwerke gehöret, auch wovbey ein Inventarium von 18 Häupter Blindvieh, 565 Schafen, 62 Schweinen, und 14 Hünen, auch einige Urensilia vorhanden; ingleichen der in diesem Jahr noch ansehender Pächter die Felber mit Winter- und Sommer-Horn gut bestellt, auch Hru und Getreide eingekornet bekommen, nebst Wädhlen, Fischerey und Jagdten hinwieder zur General-Pacht auf 6 Jahre angesetzt werden; Wer nun diese Pacht zu übernehmen gesonnen ist, derselbe kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Dutschmann zu Krepoto an der Wege, als Vollmächtigten von Sr. Hochwürden, dem Herrn Dom-Probst, Derselben und General-Verpachtung Frey Herren von Pöplitz, melden, sich aus der Einrichtung der Probstey-Güter zur General-Verpachtung von allem informiren, auch dem Besideen nach gewärtig seyn, daß abachter Herr Bürgermeister mit ihm sofort den Pacht-Contract schließen, und vor die Ratification einsehen wird.

Es soll das Gut Schöningen an der Ober, im Randowischen Kreis, zwey kleine Wälen von Stettin belegen, künftigen Trinitatis an den Reichsbietenden verpachtet werden. Es ist daseibst annoch ein complettes Inventarium vorhanden, welches an den Pächter verkauft werden kan; Dientlich Grafen von Mellin, oder auch in Söldningen selbst, bey der verwitweten Frau Generalin, Gräfin von Mellin anzuhan, wofürsien ihnen die Conditiones- und Beschaffenheit des Gutes eröffnet werden soll.

Nachdem das Vorwerk Brederlow, so zum Hirschichen Stadt-Eigenthum gehöret, und von allem Dursibus befreuet ist, künftigen Trinitatis wiederum pachtlos wird, und Termin licitationis ultimo auf den 10ten Martii in der Intelligenz angesetzt worden, einige Aushendatere so sich dazu gemeldet oder angehalten, daß wegen des Erbsen-Giens dieser Terminis etwas zeitiger angesetzt werden müßte. So hat man ihnen darunter zu sagen kein Bedenken getragen, und wird zu dem Ende der 25. des Februarti pro ultimo Licitationis Termino prästiret; in welchen diejenigen so Lust und Belieben haben den solchen zußet blagen werden soll.

Nachdem das in der Ackermark belegene, dem Herrn Geheimten-Rath von Polkendorf zugehörige Ritter-Gut Blislow, künftigen Trinitatis pachtlos wird, und zu dessen anderweitiger Verpachtung dazw Termin Licitationis auf den 24ten Februart a. c. angesetzt; Als können diejenigen, so dasselbe wieder Freyhend, bey welchen auch der Pacht-Anschlag nachgesehen werden kan, sich melden, ihre Erklärung ad Protocolum geben, und derauf Bescheid erwärtigen.

Demnach die Pacht-Jahre derer Marggraflichen Güther im Amte Wildenbruch, nemlich die Dörfer werder zu Wildenbruch Wildenbruch und Stresow, auf letztkommenden Trinitatis zu Ende laufen, und zu deren

Deren fernere weitigen Verapchtung der 25te Februarit, 1751 und 26te Martii a. c. pro Termino Licitationis angeſetzt ſind; Als wird ſolches dem Publico hiermit bekannt gemacht und ihnen diejenige, welche gefonnen ſind, eines oder das andere Vorbenahmter Gützer zu erſuchen, ſich in dreyden Terminis vor der Prinz- und Marggräflichen Amts-Cammer zu Schwedt, Morgens um 9 Uhr zu ſtellen, ihr Bedacht ad Protocolum geben und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Reißſchreiber und welcher die annehmlichſten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgeter Sr. Königl. Dohert gnädigſten Approbation geſchloſſen werden ſolle.

7. Citations Creditorum auſſerhalb Stettin.

Es ſind bey der Pommerſchen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Sackhals Creditores, und alle die, welche an dem im Anclamſchen Creyße delegenen Guthe Dargabell, Anſprache hab. n. oder zu haben vermeinen wüchden, nachdem dieſes Gut an dem General Major von Schwertin verkauft worden, edictaliter auf den 12ten May a. c. citiret, und die Proclama zu Stettin, Anclam und Warinwerder afficitet, mit der Comination, daß diejenige, ſo ſich in obigen Termino den 12ten May a. vor benedicteter Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargabell gänzlich abgewieſen, und in Anſehung deſſen mit ewigen Stillſchweigen beſetzt werden ſollen. Signaturum Stettin den 25ten Januarii 1751.

Königliche Preußiſche Pommerſche Regierung. Cansleg.

Demnach bey der Königl. Pommerſchen Regierung, der Obrſt-Lieutenant, Theodor Alant von Hübden angeſetzt: wie er ſeine Antheil Gützer in Rhunow und Winnungen, an die bewirkte von Weßeln zu Fürſtenth. für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agnos. welche ſich des Juris protentoris bei dienen ſolten; ingleichen die Creditores und alle diejenige, welche an obgedachte Gützer Anſprache zu machen vermeinen wüchden, edictaliter zu citiren gebeten: welches auch zu Stettin, Eßlin und Wangen in locis publicis verſaget, und Terminus peremptorius auf den 19ten April. a. f. sub pena proculis et reſpective perpetui ſilentii angeſetzt worden; So wird ſolches hiermit vordemediten von Hübdenſchen Lehnsfolgern und Creditibus zu ihrer Achtung bekannt gemacht. Signaturum Stettin den 29ten Decembris 1750.

Königliche Preußiſche Pommerſche Regierung.

Es ſind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Amtmann Hertels, alle Creditores, oder wer ſonſt Anſprache an dem im Dewitſchen Creyße in Hinter-Pommer belegenen Guthe Braunsberg, welches er von dem von Solſien gekauft, haben wüchden, beſage der zu Stettin, Colberg und Dargabell officiireten Proclamaution citiret worden, und iſt darin zu Abthauung geſamter Forderungen und Anſprache der Terminus peremptorius auf den 22ten Febr. a. f. angeſetzt, mit der Comination, daß die Anſchließende von dem Guthe Braunsberg abgewieſen, und in Anſehung deſſen ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle. Signaturum Stettin den 4ten Decemb. 1750.

Königliche Preußiſche Pommerſche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürſt. u. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, ſo an den Güttern Ketzlin, Krähn, Kucknick und Gumbelin, etliche Anſprache, ex quoacunque capite ſie auch ſon ſein könne, zu haben vermeinen, Ufern Gruz, und fügen euch hiezu zu wiſſen, was maſſen der Obrſt-Lieutenant Walthaſar Friederich, Proceur von der Holtz, und deſſen Ehefrau, vermittelſt eines allhier übergebenen, und in copiel. Miſchrift hiebei geheften Supplicati, und deſſen Beſchluſſen allhie angeſetzt, wie daß, nachdem ſie von ihrem reſpective Vater und Schwieger-Vater, dem Erbk. Chriſtoph Reichs-Graven von Wartenfels ſeln, Königl. Polniſchen, und Churfürſtlichen Cabinets- und Erzs-Miniſtre, obbemeldete Gützer, laut Contracta ſub A. für 40000 Rthlr. gekauft, und in dem §. 5. deſſelben ſtipuliret worden, daß alle und jede Creditores edictaliter citiret werden ſolten, ſie dieſes zu ihrer Sicherheit nöthig ſänden, mit allenrechtlicher demütigſter Bitte, daß Wir dahero gewühlichke Edictales an euch zu ertheilen allerandachtig zuzuhören wüchden. Wenn Wir nun dieſen Sachen ſtatt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiezu ſamt und ſonder, daß ihr zu dare innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den erſten, 4. für den andern und 4. für den dritten Termin, peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Anſprache, ſo wie ihr dieſelbe mit antebes. hatten Documenten, oder auf andere rechtliche Art zuhändigen zu können vermeinet, ad Acta angeſetzt, auch den 26ten Februarit des 1751ten Jahres, vor Unſerm Hof-ſecretäre hieſelb, auch zum Ver. dr. unausſchließl. ſich geſtellt, bey Fehlen eines Advocaten annehmen, und deſſelben mit genügsamer Inſtruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Gütze beſetzt, in Termino die Documenta in Originali produciret, dore über mit Supplicanten ad Protocolum verſehret, gütliche Handlung pfleget, und in Entſcheidung der Güte, rechtliche Entſcheid. getwert, mit Abſicht des Termins aber ſollen Acta vor beſchloſſen angenommen, und diejenige, ſo ſich nicht gemeldet, oder wenn gleich ſolches geſchehen, doch benanntem Tages nicht erſchienen, proculis et, und in Anſehung dieſer Gützer, und deſſelben Verkauf, mit ihren Forderungen und Beſchluſſen nicht weiter achtet, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleſet werden. Damit nun dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft deſſo beſſer gelangen möge, ſo ſoll ein Proclama hieſelb in Eßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eßlin afficitet, auch nicht allein denen Stettiniſchen Intelligenz-Blättern

Bogen inseriret, sondern auch solches in den Dresdenschen und Berliner Bestungen besorget werden. Sig-
natum Edßlin den 18ten Novemb. 1750. (L.S.) G. V. v. Dorn, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Edlen allen zu jeden Creditibus des Krieges-Rathes Nachste-
ten, wie auch denen so sonstigen davon besogen, hiemit zu wissen, was massen seligen Landrath Lewen Wilt-
we, vermittelst anlegendem cognoscirten Libello sub A. ¹⁷⁴⁸ veltet, wie selbige von gedachtem Kriegsrath
Nachrichten, Inhalt begehrgelten Kauf-Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erb- und eigenthümlich
für 1750 Richter, an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Thor besogene Stadt- und Gartens-
Wiese, wie solche in dem Carastro vom 1ten Septemb. 1748. in registrirter, mit dem darauf liegenden Dops-
sen und Dopsen-Stangen. 2.) Dem daran liegenden Garten, in denen Grängen und Wäldern, wie er diese
Stücke ererbet und erkaufet, 3.) benebst denen in dem Garten-Hause fürbandenen Tapeten, und übrigen
Mobilien, ferner 4.) dessen drey halbe Dusen vor dem Rementhor, davon zwey in einer Höhe, und im Cara-
astro No. 34. et 35. auch zwischen Peter Moldenjanfers und Draunschwigen Dusen, die dritte aber im Ca-
raastro No. 39. zwischen Cammerer Wollen Erden, und dem Schwederschen Stift besogen seyn, und 5.)
zwey halbe Stücken, so von seinem seligen Vater Peter Nachet herkommen, und vor dem Mühlens-
Thore, über dem Jamundsen hohen Grund Feldwerts, bey Martin Posten, und Stadt-werts bey sei-
nen von dem seligen Advocat Böckels im Besitz habenden 2 Stücken besogen. Mit alledemthigster
Witte, daß Wir solcherhalb Edictalis zu ertheilen, allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun sol-
chen Sachen Statt geben; so bekamen wir cetero cetero und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an obsech-
steite Grund-Stücke, ein dinstliches Recht, oder ex Capite promissos, oder ex quocunque alio capite eine
Ansprache zu haben vermelden, hiemit und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines alhier zu Edßlin, das
andere zu Eolbers, und das dritte zu Stolpe affigiret werden soll, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb
12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure
Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise in verifici-
ren vermögte, ad Acta anzeiget, auch den 25ten Martii vor unserm Hof-Gerichte alhier euch gestellet, die
Documenta zu justificatione eurer Forderungen in Originale produciret, gültliche Handlung pfoget, und in
deren Entstehung rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf des Termins aber, sollen Acta fürschickelosen
geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie
doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gefühend justificiret, nicht weiter gehö-
ret, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget,
Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edßlin den 20ten Novemb. 1750.

(L.S.)

G. V. v. Dorn, Hofgerichts-Präsident.

Zu Stolpe soll ad instantiam der verstorbenen Jacob Bucherts Witwe Erben, ihr, von der Bucherten
auf der Köpfer-Stadt, zur linken Hand des Damms, an der Ecke des Weinweber Meißer Joachim Widen
Schenne, besogenes und ererbetes Haus, nebst dem darzu gehörigen Garten, an dem Meißbierbenden ver-
kauft werden; Dessen nun die dieses Haus und Garten zu kaufen Velleben tragen, haben sich sowohl,
als auch Creditores, so ihre Forderung zu können vermelden, in Termin den
17ten Februarli, 4ten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 26ten Martii zu Stolpe zu Rathhause
vor öffentlichen Gerichte zu melden, und erstere ihren Voth zu thun, letztere aber ihre Jura zu verificiren,
damit addicio und preclusio erfolgen könne.

Zu Voth ist des Bürgers und Ackersmanns Hans Widen's Antheil, an dem Hause welches der
Hahemann Marquard in Anno praeterio bereits zur Helfte erhandelt und bewo'net, so in der großen
Wollweber-Strasse, zwischen dem Hebeltsmoun Ernst Langen, und der witten Stelle besogen, ad instan-
tiam Creditorum des gedachten Marquards, um und für 18 Rthlr. gerichtlich verlaufen, und wird
Secundus zur Verlassung auf den 17ten Februar, c. hiermit anferohmet; In welchen sich zugleich ge-
samte Creditores, des Witschulden oberirten obgedachten Widen zu melden, ihre Forderungen zu justifi-
ciren, inwiefernfalls der gänzlichten Präclusion zu gewärtigen haben.

Der Wärtcher Meißer Hans in Babilis, hat sein zu Edlin gehabtes Wohnhaus, dem Herrn Amts-
mann Bengten, und Herrn Proposium Wagner, wegen der darauf habenden Schuld-Forderung in solutum
zugechlagen; Welches nach Königl. Verordnung hierdurch bekandt gemacht wird; Wer darwider etwas
einzuwenden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termino den 17ten Februarli c. zu Edlin zu
Rathhause melden, im widrigen der Präclusion gewärtigen.

8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Da in Lanenburg noch ein guter Köpfer, ein Drechsler, und ein rechtschaffener Stellmacher ver-
langet werden; So wird solches hiedurch öffentlich bekandt gemacht, und kan man insonderheit denen besog-
ten ersten die Verförderung geben, daß es ihnen daselbst an gehöriger Arbeit, und folglich wenn sie Bils
anwenden, auch an ihrem Unterhalt nichts fehlen werde.

Da dem Magistrat zu Hagenwelse, unter andern *Wicks* näher am Herben gelegen, als die Pauptung der Stadt, durch Ansehung deren noch fehlenden Handwerker, Künstler und Manufacturiers, zu befördern; So werden hiedurch abernahmten die annoch nöthige Professionanten invitiret und vorbeschrieben, als: 1.) Ein Tisch- und Jergmacher, 2.) ein Etamin-Fabriqueant, 3.) ein Strumpf-Weber, 4.) ein Weis-schläger, 5.) ein Sattler, 6.) ein Waber und 7.) Seiffensieder, welche denn sämlich der ungewerkselten zu veracht leben können, welcherseits die vor ^{aus} jeden derselben productirte Zeuge, angefertigte Waaren, und Bedürfnisse beständig gesucht und zu Weisse gemacht werden können, solgar ein jedes Individuum sein Auskommen und Nahrung reichlich haben, und überdies noch bey ordentlicher Wirtschaft-Einrich-tung vor sich etwas entbehren und seine zeitlichen Umstände Grundend machen wird. Wozu ein jedes bestraget, daß Ihre Königl. Majestät denen neu anzusehenden Künstlern und Handwerkern viele Frey-heiten, Gnaden-Geschenke und Wohlthaten unterm 29ten Decembri. 1741. zu gewandt wissen wollen, welche ihnen auch ohne Einrede und Rücksichtung zufließen sollen.

Eine gewisse adeliche Herrschaft, eine Weise von Greiffenberg belegen, verlangt einen Schmidt, so den Pferde-Verschlag, und andere erforderliche Arbeit gut verachtet; Wann sich jemand finden sollte, der dergleichen versteht, und sich aufs Land zu begeben wilhens, kan sich bey dem Herrn Hypotheker Wähler in Greiffenberg melden, allwo er nähere Nachricht einziehen kan.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es steht ein Capital von 2000 Rthlr. parat, welche zu 5 pro Cento Interesten, und gegen sichere Hypothek anszulessen werden sollen; Wer nun dergleichen Capital benöthiget ist, und die Hypothek bestellen will, kan sich bey dem Herrn Salt-Factor Wigel in Tempelburg melden, und von demselben nähere Nachricht bekommen.

Wey dem 2ten Erbprinzlichen Testament liegt ein Capital von 1000 Rtlr. zum Ansthus parat; Wer nun solches anzuweisen verlangt, und die gehörige Sicherheit nach dem Königl. Reglement der Piorum Corporum de Anno 1742. bestellen kan, wolle sich baldt bey dem Kriegsrath Hoyer in Stargard melden.

Hundert und fünfzig Rthlr. Kinder-Gelder sind anzuzuthun; Wer selbige wilhens ist anzunehmen, und dem Königl. Wpullen-Collegio eine unverschuldete Hypothek einlegen kan, hat selbige bey denen Factoribus zu Wablin, aus kleinen Reich zu empfangen.

By der hiesigen St. Jacobi und Nicolai Kirchen liegen 100 Rthlr. Capital parat, welche wiederum zinsbar bestättiget werden sollen; Wer dennnach die gehörige Sicherheit prästiren kan, beliebe sich diersehalb bey gedachter Kirchen Herren Provisors ins zu melden.

Es sind gegen den 1ten April. a. c. 200 Rtlr. Kinder-Gelder fällig; Wer solche gegen eine sichere Hypothek verlangt, kan sich bey dem Regierungsrath von Wobsl in der Wollwobler Straße, in des Cantzeley Bedienten Fuhmann Hauß, in Stettin melden.

Es soll ein Capital von 100 Rthlr. so von Jacob Mangens verkauften Hauss eingekommen, wies derum zinsbar bestättiget werden; Wer also daffelben benöthiget, kan sich bey dem löblichen Stadischen Gericht, als Executoribus des Cantenschen Legati, melden, und wegen zu bestellender Sicherheit, weitere Nachricht erhalten.

10. Avertissements.

Nachdem wir aus bewegenden Ursachen resolviret haben, daß die sogenannte Cammer-Vormühle zu Sommerfeld von Terminatio 1751. bis 1752. verpachtet, oder auch allenfalls erblich verkauft werden soll, und wir dazu nachstehende Licitation-Termino angezeiget haben, als den 15ten Januarii, 29ten Januarii und 12ten Februarii 1751. als könnten diejenigen, so oberwehnte Vormühle, nebst den darzu gehörigen Gebäuden zu pachten, oder zu kaufen wilhens, sich in den angezeigten Terminen Vormittags auf hiesiger Kriegs- und Domainen-Cammer stellen, ihr Gebot zu Protocol setzen, und hernad sich gewärtig machen, daß die zuverkauften, und vorbenannte Vor Mühle in Sommerfeld plus Licitationi bis auf des Hofes Approbation zuerschlagen werden solle. Ehestin den 24ten Decembri. 1750.

Da zu Grothe die ehemals dieselbst gewesene Schloß-Apothek, wieder hergestellt werden soll; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Wer also solche auf eigene Kosten zu erkaufen und anzunehmen wilhens ist, kan sich entweder bey der Pommerischen Kriegs- und Domainen-Cammer, oder dem Bramten zu Stolze melden, die Conditiones vernehmen, und seine Erklärung daffelb abgeben, worauf er sodann weiser mit Resolution, und einem besondern Privilegio zur Schloß-Apothek versehen werden solle. Signat. Stettin den 2ten Januarii 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als der Oberst-Plenentant Gottlieb Christian von Kleff, Herantretant zu vorsehender, welcherseits er von dem nunmehr seltsamen Major Hans Heinrich von Zastroi, das Guth Nebel mit allen Pertinentien, als ein Allodium, nichts davon ausgenommen, erkaufet, nachhero oben erfahren, daß unter andern das sogenannte Kleine Guth von Nebel, ein Mantenselsches, und das sogenannte Grenden-Guth, ein Krockoy

Als der Scharfrichter Stof zu Lauenburg nicht im Stande ist, seine Creditores zu befriedigen, und dannhero dessen Scharfrichter dieselbigen zum Verkauf angeschlagen worden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Scharfrichter zu erklaufen wollen sind, den 12 ten Martii a. c. Morgens um 9 Uhr in Rathhause sich melden, und gewärtigen, daß solche dem Discretionsbeholden zugeschlagen werden sollt. Inwiefern aber werden auch sämtliche Creditores des Stoffs, auf eben dem Terminum ad liquidandum et verificandum credita, sub pena preclusi citiret.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der sogenannte Wolke-Winkel in der Pommerschen Stadt-Heide geradet, das Holz verkauft, zu Ader und Wiesen überha gemacht, und mit 12 Familien besetzt werden soll, die Anschläge wegen der Häuser und Scheunen, inwiefern wegen der Nutzung und Pachtung Kosten, auch schon von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer approbiret, nicht weniger von Seiner Königl. Majestät zu Facilitirung dieses Wercks 10 Schock Fichten-Holz aus der Staffeldischen Heide geschendet worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sich finde, der die Pachtung übernehme. So wird solches hiermit abermahlen bekannt gemacht, und können diejenigen so Lust und Belieben tragen, die Pachtung sämlich zu übernehmen, oder sich auch nur als Ader bester und Pächter dabei gebrauchen zu lassen, sich zu Rathhause melden, wofelbst ihnen die völlige Nachricht und Anschläge communiciret, und zu Beförderung dieses Wercks alle Hülfe geleistet werden soll.

Zu Greiffenberg an der Rega sind noch wüste Stellen fürhanden, die zur Pachtung und allem bürgerlichen Gewerck sehr wohl gelegen sind. Wenn jemand selbige zu bebauen Lust hat, kan sich bey dem Magistrat dafelbst melden, und solche angezeigete bekommen, sich auch aller Willkührigkeit verziehen halten.

Als zu Greiffenberg an der Rega die Pastoral-Verhältnisse hervorziehen, läßt Magistratus dafelbst das Publicum hiedurch advertiren, daß bis dato dafelbst Gottlob! von keiner Vieh-Seuche was zu fürchten ist, nur daß diejenigen, so diese Märkte besuchen wollen, sich nach den Königlich-Beyordnungen mit gültigen Pässen versehen, und das Vieh gehörig drennen lassen.

Als nunmehr der Inquisition-Proceß wider des Krüger Schröders Ehefrau zu Pflarade, und der beyden Inhabereit-gevesenen und echappirten Diebe, Eva Rosina Krauers, und Maria Elisabeth Ropden, in puncto facti, per Sententiam von dem Königl. hochlöblichen Criminal-Collegio zu Stettin de 16ten Januarii c. völlig finaliret, und die von der Klägern Schröders angekaufte und theils nach Schwähagen bey dem Herrn von Petersdorf, und theils auf Art Waffow in Verwahrung genommene, und mit dem Königl. Amte-Siegel versiegelte gestohlene Sachen, welche hier generaliter nur benannt werden, und in folgenden bestehen, als: 1.) in Zinn, als Schüsseln, Teller und eine Schale, worauf die Rahmen eines Krages. 2.) Krauers Kleidung, nemlich Westen, Hock, Nachtmantel etc. 3.) Ein Manns-Kleid. 4.) Fenster-Schrauben, 5.) Bett-Zug, 6.) Leinen. 7.) Eisen-Zug und andere Sachen mehr, vermög oballerlegter Criminal-Urtheil denen Eigenthümern, wie sie solche mittelst Eides angeboten werden, restituiret werden sollen; So wird solches nicht allein zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht: sondern es werden auch diejenigen, welche an obspecificirten Sachen einige Anprache zu haben vermeinen, hiedurch zugleich prematorie citiret, in Termino den roten Martii c. Morgens um 9 Uhr allhier auf dem Königl. Amte zu Waffow sich einzufinden, da denn denenjenigen, so sich in einen oder den andern Stück hinlänglich legitimiren können, solche verabsolget werden sollen, sub comminatione, daß sie sonst präclusi dicit, und nicht ferner gehöret werden sollen, auch eo ipso beyzantessen haben, wenn man ihnen im andern bleibenden Fall dafür nicht weiter responsible ist, indem deshalb ein legaler Terminus angesetzt worden.

Als des Notarii Brochhausen Hans in der Pelzer-Strasse zu Stargard belegen, denen Creditors ins geschlagen worden, dieselben sich aber desselben nicht annehmen wollen, darüber denn gedachtes Hans ganz verfallt, und dem Publico daran gelegen, daß gedachtes Hans einen gewissen Besizer erhält, welcher sich desselben annimmt, und darauf von jemand 40 Rthlr. gebotben worden; So wird solches denen Creditors ins geschlagen hiedurch bekannt gemacht, sich in Termino den 17ten Februar vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard zu stellen, und sich zu erklären: ob sie das Haus für die 40 Rthlr. verlassen wollen? Im wiederigen aber zu gewärtigen, daß es sodann dem Käufer gerichtlich erbt und eigenthümlich zugeschlagen und verlassen werden solle.

Nachdem das Raschensche Haus in der Pommerschen Strasse zu Stargard, denen Creditors bereits vor Jahr und Tag zugeschlagen, dieselben sich aber daran nicht kehren wollen, darüber denn gedachtes Hans sich verfallt, und dem Publico daran gelegen, daß gedachtes Haus einen gewissen Besizer erhält, welcher sich desselben annimmt, und darauf von jemand 100 Rthlr. gebotben worden; So wird solches denen Raschenschen Creditors hiedurch bekannt gemacht, sich in Termino den 17. Februar vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard zu stellen, und sich zu erklären: Ob sie das Haus vor die gebotbene 100 Rthlr. verlassen wollen? Im wiederigen aber zu gewärtigen, daß es sodann für das Gebotb gerichtlich verlassen, und dem Käufer erbt und eigenthümlich zugeschlagen werden solle.

Nachdem der Klemperer Friederich Schmann, welcher ehemals unter dem hochlöblichen Treskowischen Regiment als Musquetier gedient, im vorigen Jahre sich aber zu Schwedt in der Uckermark mit seiner Proffession etabliret, kurz nach verwichenen Weihnachts-Ferien von hier nach Stettin abgereiset, und dafelbst den 7ten Januarii a. c. in einem Saßhof gestorden, man inzwischen von desselben Anverwandten und Verwandten

zunest

kenntlich in Erfahrung bringen können; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht; und desselben Anverwandten erinnert, sich zu des Defuncti Alther, und theils in Stettin hinterlassenen wenigen Kleidung und Mobilien, binnen 4 Wochen als Ethen zu legitimiren, und solche gegen Verjährung desselben Schulden an sich zu nehmen.

Wir Gerichts-Beige, Bürgermeister und Rath der Königl. Preuss. Mediat-Stadt Kammelsburg in Pommern, thun kund und sügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was wassen felle Witwe Machanden Haus und 2 Gärten, wozu 2 vieler Schulden subhastiret werden müssen. Wann nun zu vermuthen, daß mehrere Schulden fürhanden seyn möchten, ohne die, so sich bereits gerichtlich gemeldet. So werden sowohl Creditores, als auch etwanige Käufer hiermit citiret und geladen, in Termino den 27ten Martii s. vor hiesigem combinirten Adelich und Stadt-Richte zu erscheinen, ihre Schuldbforderung zu verzeichnen, als auch ihren etwanigen Will thun; Ist anshleibenden Fall aber denen erken, wenn sie sich nicht in Termino melden, ein ewiges Stillschweigen hiermit auferlaget werden soll.

Es verlaufft der Herr Cämmerer George Windö, sein alhier zu Platze, zwischen der verwtoltes worten Frau Schlossen, und Meißler Dav d Köperten inne belegenes Wohnhaus, nebst Stallung und Hofraum, in seinen Grenzen und Wälden, wie auch den zu dem Hause im engen Gange, zwischen Michael Sperken, und Samuel Schenden inne belegenen Küchen-Garten, und von dem Herren Verkäufer selbich specificirte Brau- und Brandweins-Geräthe, an den Herrn Fridrich Zillmer, gleichfollig zu Platze; Sollte nun jemand an ein oder ein etw. einen An- und Anspruch zu haben vermeinen, können sie sich von dawo an in vier Wochen bey hiesigen Edlen Magistrat, oder bey dem Herrn Käufer melden, nachgehends keiner weiter gehört, sondern mit ihrer Präsenston abgevielen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da am 18ten Januarii s. o. und folgende Tage die zwoelte Classe der Dreisaußben 7ten Galanterie und Gold-Portete gegeben worden, so sind nunmehr die Listen hier in Stettin bey dem Post-Secretario Hugo, als Collecteur, zum Nachsehen zu bekommen, und können die Gewinne hiernächst auch abgefordert werden. Die respective Derren Interessenten aber werden auch dazogen ihre W.lets zur dritten Classe, höchstens 4 Wochen vor der Ziehung, welches den 10ten Martii sst, mit 2 Rthlr. renoviret haben; oder die Willers sind verfallen, und werden an andere Liebhaber verkauft. We dann auch obnedem einige abhand- nerte Loose für den ordinairten Einschlag 2 Rthlr. an neue Liebhaber, oder an diejenige, deren ihre Loose in der bereits gegogenen 2 Classe herausgetommen, zu verlassen sind. Wer sich also annoch in dieser sehr vortheils haften Lotterie engagiren, und an dem Einschlag profitiren will, muß es bey der dritten Classe thun, wassern hiernächst zur vierten oder letzten Classe, worin alle Hauptgewinne fürkommen, an neue Liebhaber kein Loos unter 2 Ducaten verlassen werden wird. Der Plan ist allenfalls noch gratis zu bekommen.

Es ist von jemanden hier in Stettin den 1ten Nov:br. 1746. auf unterschiedenes Silber, Perlen und Ringe 500 Rthlr. und zwar nur auf 3 Monat, gegen Verpfändung desselben, inderer angekommen worden. Da nun aber bereits über 4 Jahre verlossen, und nur von ein Jahr die Interessen bezahlet sind; So köhet man sich genöthiget, da nach vieler Erinnerung sowohl um die Verzinsung des Capitals, als auch der dreijährigen rückständigen Zinsen angehalten worden, bey Ausbleibung desselben, oberwehntes Pfand, nunmehr innerhalb 14 Tagen ordentlich taxiren, und hernach an den Meistbietenden öffentlich verlausen zu lassen, und wird man dem Herren Eigenthümer desselben, von beyden Terminen vorherer Nachricht geben, um sowohl bey der Taxation, als auch Auction persönlich gegenwärtig zu seyn; Welches man ihm also hiedurch nachmahls hat kund machen wollen.

Es hat die Pommerische Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Wöde, in Absicht der in dem Dorfe Borniuscumow vorzunehmenden Reliquion, eines Antheils den Rädiger Adam tium von Wöde, als proximiorum edicalliter citiret, und sich die Proclamation zu Stettin, Stargard und Bälrow affiliret, worin Terminus peremptorius auf den 12ten May s. sub praesidio angesetzt, und hat sich alsdann bemeldeter abwesender Rädiger Adatus von Wöde, vor der Königl. Regierung zu stellen. Sig natum Stettin den 27ten Januarii 1751. Königl. Preussische Pommerische Regierung-Cancley.

Als der Vice-Director der Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer, Herr Prentner, sein itrens tes zu Stettin an der Ecke der kleinen Ober- und Papen-Brücken-Strassen belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Kaufmann Herrn Georg Ludwigs Strehlen, verkauft, und solches demselben in dem nächsten Neujährs-Tage nach Fast-Nacht vor und abgeschlossen werden soll; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich diejenige, so einen Widerspruch zu haben vermeinen, alsdann bey dem losamen Stadts Gerichte in Alten Stettin melden.

Es verlanget der Herr von Kamin zu Brunn, eine Welle von Stettin gezogen, einen achtzigigen Mühl- ten Antheil, als Koss-Knach gegen bevorstehenden Walspurgis, auf seiner Wind-Mühle, welcher nicht als kein das Handwerck recht versteht, als auch gute Auctaria seines Lebens und Wandels produciren, und etwas Caution gegen landübliche Zinsen stellen kan. Sollte hierzu jemand sich finden, der kan sich so eher je lieber bey der Herrschaft zu Brunn melden, und die übrige Conditiones vernemhen.

Es ist aus andern öffentlichen Nachrichten bekant, daß die hohen Stände des Königreichs Schweden 1743, bey Sr. Kön. Maj. beauftraget, daß dem berühmten königl. Bibliothekario, Hrn. Alex. Dalin, mit ausgesetzter Ermunterungen, aufgetragen worden, eine vrgmatrische und vollständige Historie des Reichs Schweden zu schreiben. Von dieser Geschichte sind nunmehr zween Bände, davon der erste die heidnischen Zeiten begreift, der zweite aber bis an die Gustaviansche Familie reicht, in schwedischer Sprache ans Licht getreten, und die drey übrigen hat man von dem Herrn Verfasser ungesäumt zu erwarten. Er hat dieses Werk auf die allerschicklichste Art angegriffen. Unparteyische Richter haben es auf die zuverlässigste Art gerühmt. Die Vortheile, welche diese nordische Geschichte der deutschen Historie schenket, sind, in Ansehung der durch und durch erwiezenen Beziehung der scandinavischen Völker auf die Deutschen, um so viel beträchtlicher, als Norden in den mittlern Zeiten Geschichtschreiber aufweisen kan, welche die Vorfälle der Welt mit etwas andern Augen angesehen, als die Römer, deren Compilationen sonst fast zum einzigen Grunde dienen müssen. Der neuern Zeiten dürfen wir nicht einmal erwähen, da der Einfluß der nordischen Sachen in die allgemeine Weltbühel einem jeden offenbar ist. Bey dem politischen Zustande der nordischen Welt beleucht Hr. Dalin ihre natürliche Beschaffenheit nicht aus dem Gesichtspunkte, und er zeigt sehr schön, wie jener durch diese bestimmt worden. Alles dieses weis er so bündig und angenehm fürzutragen, daß die Gelehrten aus diesem Werke in verschiedenen Büchern ihre Erkenntnis erweitern, Ungelehrte aber es auch mit Vortheil und Vergnügen zu ihrem Befuh anwenden können; daher die Erlauchten Stände des Reichs Schweden dem Hrn. Verfasser ihren Beyfall und ihre Zufriedenheit auf eine ausnehmende Art zu bezeugen bewegen worden. In Erregung dessen haben sich die zweet geschickten Herren Professores zu Greifswald, Jean Benzelskiernus, und Joh. Carl Döhner, einschlossen, die Verbreitung dieses vorrthelichen Werks, durch eine genaue deutsche Uebersetzung zu befördern, und an einer guten Einrichtung derselben gemeinschaftlich zu arbeiten. Diese Uebersetzung ist bereits dem Druck übergeben, und man kan versichert seyn, daß die Vorwürfe, welche der ausschweifende Uebersetzungsgestalt dieses Jahrhunderts verdient, diese Arbeit nicht treffen werden. Man wird 1) dieser deutschen Ausgabe durch besondere genealogische Einleitungen und Tabellen, durch nützliche Nachrichten von den Quellen der Geschichte und den nordischen Streibenten, und durch andere nöthige Anmerkungen ein vorthelhaftes Ansehen geben, auch desfalls die im Original fehlende Kupfer, Landkarten und Münzen dem Texte beysügen, und jeden Theil durch ein vollständiges Register brauchbarer machen. 2) Jeder Band beträgt über 4 bis 5 Alphabet, es wird aber auf jeden, dafern es nicht eine gar zu starke Erweiterung verbeut, ein gleicher und billiger Preis gesetzt. Dem unterschiedenen Geschmack ein Genüge zu thun, wird 3) das Werk zum Theil in großen Medianquart auf andern Schreibpapiere, zum Theil in kleinem Quartformat, auf recht gutem Druckpapiere mit neuen reinen Lettern abgedruckt. Und da der Pränumerationsweg sich auf all. rley Art verhasst macht, will man 4) darauf substituiren, und 5) diejenige, so sich solchergestalt im Voraus zu gewissen Käufern anzeichnen, den Vortheil genießen lassen, daß sie für jeden Theil auf ordentlichen Papiere beym Empfang desselben 1 Thlr. 12 gr. auf Medianschreibpapiere aber 2 Thlr. bezahlen; dagegen denen, welche diesen Vortheil verstimmen, nachher jenes nicht unter 2 Thlr. dieses aber nicht unter 2 Thlr. 18 gr. gekauft werden kan; wovon man auf kemeley Weise abzuwechen die Versicherung gibt. 6) Auf den ersten Theil, welcher gleich nach Hersn dieses Jahres, die Presse verläßt, werden die Subscriptions bis zu Ende des Aprilmonats angenommen, und die andern Theile werden von Messe zu Messe ohne Verzug folgen. 7) Die Namen künftlicher Herren Subscribenten sollen dem Werke vorgesetzt werden. 8) Die Liebhaber dieses Werks, so sich hier in Gertin, oder in Vor- und Hinter-Commen finden mochten, werden ersucht, sich bey dem Hrn. Hofprediger von Perard zu melden, dem die besonders dazu gedruckten Subscriptions; eddel deswegen zugesandt worden, und der auch mit Vorzeigung einer umständlichen, und zugleich zur Probf des Papiers und Druckes dienenden Nachricht aufwarten kan.

Wechsel = CO U R S.

Holl. Cour. 36. à 37 pro Cto.
 Hamb. Banco 41 $\frac{1}{2}$. à 52 $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Preuß. Cour. 2 pro Cto.
 2 Gr. Stück. 2 pro Cto.
 Friedr. d'Ors, I. à 1 $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. à 1 $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 New $\frac{2}{3}$ Stück, 7. à 8 pro Cto.
 Ducaten, I $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Vom 27ten Jan. bis den 3ten Febr. 1751. sind zu Stettin keine Schiffe aus, noch einpafire.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 27ten Jan. bis den 3ten Febr. 1751.

	Wechsel		Stettin	
Welsch	40.	12.		
Wogen	227.	9.		
Serle	212.	3.		
Malz				
Haber	39.	7.		
Erbsen	12.	18.		
Wachselgen				
Summa	537.	1.		

11. Wolle

11. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 29ten Januarii bis den 5ten Februarii 1751.

	Wolle, der Stettin.	Weizen, der Wollsp.	Roggen, der Wollsp.	Gerste, der Wollsp.	Weiß, der Wollsp.	Ober, der Wollsp.	Erbsen, der Wollsp.	Buchweiz, der Wollsp.	Hopfen, der Wollsp.
zu Anclam	1 R.	20 R.	10 1/2 R.	10 R.	—	6 R.	13 bis 14 R.	—	6 R.
Bahn	—	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Belarab	4 R. 16 gr.	30 R.	11 R.	11 R.	12 R.	6 R.	16 R.	28 R.	8 R.
Beerwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	3 R. 8 gr.	26 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	8 R.	8 R.
Bütow	—	—	8 R. 18 gr.	8 R.	10 R.	9 R.	9 R.	—	—
Cammin	3 R. 8 gr.	32 R.	12 R.	12 R.	10 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Colberg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Colbin	—	32 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Colbin	—	26 R.	11 R.	10 R. 16 gr.	—	5 R. 16 gr.	—	9 R. 12 gr.	—
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	20 R.	10 R.	9 R.	12 R.	7 R.	14 R.	—	—
Demmin	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Edlichow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	Daben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Gartz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	13 R. 16 gr.	27 R.	24 R.	11 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	10 R.	10 R.	—	—	15 R.	—	—
Jarmen	—	—	12 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Lades	3 R. 16 gr.	—	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Leuenburg	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Marslow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maugardt	—	24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Neuward	—	—	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	—	8 R.
Neuwald	11 R. 16 gr.	24 R.	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pencun	Dat	nichts	14 R.	12 R.	13 R.	10 R.	24 R.	—	—
Platze	Daben	24 R. 8 gr.	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pölitz	—	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	3 R. 16 gr.	34 R.	11 R.	9 R.	—	8 R.	14 R.	26 R.	8 R.
Poryk	4 R. 8 gr.	24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	7 R.
Ragdenhe	3 R. 16 gr.	33 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	12 R.	8 R.
Regenwalde	3 R. 16 gr.	24 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	18 R.	24 R.	8 R.
Rügenwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlau	—	24 R.	10 R.	9 R.	11 R.	5 R.	16 R.	—	—
Stargard	—	23 R.	11 R. 12 gr.	11 R.	—	7 R.	14 R.	—	—
Stierenitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	23 bis 24 R.	12 R.	11 R. 12 gr.	13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stolp	3 R.	26 R.	10 R.	8 R. 18 gr.	6 R.	—	—	—	—
Tempelburg	—	24 R.	10 R.	9 R.	9 R.	7 R.	12 R.	—	—
Trepto, D. Pom.	—	20 R.	10 R.	10 R.	—	—	14 R.	—	7 R.
Trepto, W. Pom.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uckerhunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueckow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wenden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 12 gr.	26 R.	12 R.	10 R.	11 R.	10 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Wohlan	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.